

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. April 1961

Nummer 14

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 316 Öffentliche Belobigung. S. 149  
317 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 149  
318 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 150  
319 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 150

##### Wirtschaft und Verkehr

- 320 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 150  
321 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 150  
322 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 151

##### Kulturelle Angelegenheiten

- 323 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Bottrop-Vonderort. S. 151

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 324 Fachtheoretische Ergänzung bzw. Fachschulreifeerlaß vom 30. 7. 1956; hier: Vermessungstechniker. S. 152

#### Bau- und Wohnungswesen

- 325 Offenlegung der 3. Änderung zum Leitplan der Stadt Leverkusen. S. 152.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 326 Offenlegung der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 57 der Stadt Duisburg. S. 152  
327 Offenlegung der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 60 der Stadt Duisburg. S. 152  
328 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 5 und Nr. 6 der Stadt Rheinhausen. S. 153  
329 Wegeeinziehung in der Gemarkung Repelen. S. 153  
330 Wegeeinziehung in Gruitzen. S. 153  
Nachruf. S. 154

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 316 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident  
13. 12 — 02

Düsseldorf, den 22. März 1961

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat namens der Landesregierung

Herrn Polizeihauptwachtmeister Hugo Hopp, Mülheim (Ruhr), Kohlenkamp 8—10, für die am 4. Juni 1960 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 149

##### 317 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 28. März 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Niederrheinischen Traber-, Zucht- und Renn-

verein e. V. in Dinslaken, Gut Bärenkamp, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Dinslaken für den

1. April	1961	12. August	1961
8. April	1961	20. August	1961
15. April	1961	26. August	1961
22. April	1961	9. September	1961
29. April	1961	16. September	1961
6. Mai	1961	23. September	1961
13. Mai	1961	7. Oktober	1961
20. Mai	1961	14. Oktober	1961
27. Mai	1961	21. Oktober	1961
3. Juni	1961	4. November	1961
10. Juni	1961	11. November	1961
24. Juni	1961	18. November	1961
1. Juli	1961	21. November	1961
8. Juli	1961	2. Dezember	1961
18. Juli	1961	9. Dezember	1961
23. Juli	1961	23. Dezember	1961
5. August	1961	30. Dezember	1961

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 149

### 318 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 28. März 1961

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Opladen. Lfd. Nr.: 512. Landkreis: Rhein-Wupper-Kreis. Gemarkung/Gemeindebezirk: Lützenkirchen/Opladen. Grundbuchbezirk: Lützenkirchen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 4. 1961. Ende 15. 5. 1961. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 5. 1961.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 150

### 319 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 30. März 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Paul Galow, Essen, Kopstadtplatz 13, mit Verfügung vom 25. 2. 1959 — 15. 24 — 16 — (Amtsblatt Nr. 10/1959 S. 70) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Langheinrich ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Langheinrich am 8. 3. 1961 gestorben ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 150

## Wirtschaft und Verkehr

### 320 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 01 (34)

Düsseldorf, den 24. März 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf-Königsbusch nach Düsseldorf-Eller/Friedhof über Gubener Straße — Schlesische Straße — Zeppelinstraße — Gertrudisplatz — Karlsruher Straße — Werstener Feld, befristet bis zum 24. März 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März

1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 150

### 321 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 18 (6)

Düsseldorf, den 28. März 1961

Der Stadt Mönchengladbach (Verkehrsbetriebe) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mönchengladbach nach Kempen über Neersen — Anrath — Vorst befristet bis zum 20. April 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung

mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 21. April 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 150

**322 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 26 (9)

Düsseldorf, den 28. März 1961

Der Viersener Verkehrs GmbH., Viersen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Viersen nach Neersen über Anrath befristet bis zum 31. März 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — behalte ich mir den jederzeitigen Widerruf dieser Genehmigung vor.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 151

**Kulturelle Angelegenheiten**

**323 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Bottrop-Vorderort**

1. Nach Anhörung des Domkapitels und der Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Suitbertus in Bottrop-Vorderort gemäß c. 1427 errichtet. Sie ist nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts vicaria perpetua.
2. a) Die neue Kirchengemeinde St. Suitbertus in Bottrop-Vorderort umfaßt das zur Stadt Bottrop gehörende Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld.  
b) Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
3. a) Aus dem Eigentum der Muttergemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld sollen in das Eigentum (Kirchenstiftung) der neuen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Bottrop-Vorderort ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden: Gemarkung Bottrop, Liegenschaftsbuch 5460, Grundbuch Band 145 Blatt 4709, Flur 127, Parzelle 146, 80,35 a groß; Parzelle 147/1, 0,80 a groß; insgesamt 81,15 a groß.  
b) Im übrigen sollen zwischen der neuen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Bottrop-Vorderort und der Mutterpfarre St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld keine vermögensrechtlichen Verpflichtungen oder Ansprüche entstehen.  
c) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
4. Damit sind alle formellen und materiellen Vorschriften des Kirchenrechts erfüllt.

5. a) Der Rektoratspfarrer erhält Bezüge gemäß der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) des Bistums Essen.
- b) Er hat alle Rechte und Pflichten, die vom Kirchenrecht den Pfarrern übertragen sind (c. 462); er ist jedoch ad nutum episcopi amovibilis.
- c) Auf Grund seines Amtes ist er wie der Pfarrer zur applicatio pro populo verpflichtet und führt alle Kirchenbücher gemäß c. 470.
- d) Er hat das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Dechanten.
6. Diese Urkunde tritt am 1. August 1961 in Kraft.  
Essen, den 6. März 1961  
Jr.-Nr. 044 — 584/59

Bischof von Essen  
† Franz

Die durch Urkunde des H. H. Bischof zu Essen vom 6. 3. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Suitbertus in Bottrop-Vonderort wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8.18.20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. März 1961  
41.2

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dr. Liese

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 151

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 324 Fachtheoretische Ergänzung bzw. Fachschulreifeerlaß vom 30. 7. 1956; hier: Vermessungstechniker

Der Regierungspräsident  
43.1 — 09.1

Düsseldorf, den 23. März 1961

Der Kultusminister gibt mit Erlaß vom 1. 12. 1960 — II E 4.36 — 52/0 Nr. 3538/60 — folgendes bekannt:

Das Zeugnis über eine bestandene Vermessungstechnikerprüfung wird als Nachweis einer vertieften fachtheoretischen Bildung nach Ziffer III 2 des Fachschulreifeerlasses vom 30. 7. 1956 anerkannt, wenn die vorgenannte Prüfung nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) durchgeführt worden ist.

An die Berufsschulen  
mit Berufsaufbauschule gewerbl.-techn.  
Fachrichtung  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 152

### Bau- und Wohnungswesen

#### 325 Offenlegung der 3. Änderung zum Leitplan der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
34.53 — 05

Düsseldorf, den 29. März 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 22. 3. 1961, die in Leverkusen ortsüblich veröffentlicht wird, liegt die 3.

Änderung des Leitplans der Stadt Leverkusen in der Zeit vom 10. 4. 1961 bis einschließlich 7. 5. 1961 im Stadtbauamt, Stadthaus Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stockwerk, Zimmer 709, während der Dienststunden zur jedermanns Einsicht offen. Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen beim Oberstadtdirektor in Leverkusen vorbringen.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 152

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 326 Offenlegung der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 57 der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 1 — 101.4 (Dbg. 57)

Essen, den 24. März 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 21. 3. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg, Stadt und Hafen, Ausgabe vom 5. 4. 1961, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 57 betr. Gebiet zwischen Unterstraße, Unteröderich, Peterstal- Münz- und Marientorstraße

in der Zeit vom 10. 4. bis 8. 5. 1961 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 152

#### 327 Offenlegung der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 60 der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 1 — 101.4 (Dbg. 60)

Essen, den 27. März 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 24. 3. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg, Stadt und Hafen, Ausgabe vom 5. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 60 betr. Gebiet zwischen Unterstraße, Unteröderich, Peterstal und Klosterstraße

in der Zeit vom 12. 4. bis 10. 5. 1961 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 152

**328** **Offenlegung**  
**der Durchführungspläne Nr. 5 und Nr. 6 der Stadt**  
**Rheinhausen**

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 14. 3. 1961 des Stadtdirektors von Rheinhausen liegen die Durchführungspläne Nr. 5 und Nr. 6 gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 7. 4. bis 4. 5. 1961 einschließlich beim Stadtvermessungsamt, Zimmer 80 a des Rathauses, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan Nr. 5 betrifft das Gebiet „Zu den Gärten“. Das Plangebiet wird durch die Fährstraße, die Deichstraße und die Moerser Straße umschlossen.

Der Durchführungsplan Nr. 6 umfaßt das Gebiet der Ziegelei Stepken an der Friedrich-Ebert-Straße/Güntherstraße, und zwar die Flurstücke Gemarkung Rheinhausen, Flur 7, Nr. 100, 101, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140 und 145.

Gemäß § 11 (1) a. a. O. weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 27. März 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 153

**329** **Wegeeinziehung**  
**in der Gemarkung Repelen**

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzellen in der Gemarkung Repelen, Flur 50, Nr. 377, 378 und 379 einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschußfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Rheinkamp, Bauverwaltungsamt, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Verwaltungsgebäude, Zimmer 4, auf dem Bauhof in Rheinkamp-Utfort zur Einsicht offen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgenden Tage.

Rheinkamp, den 15. März 1961

Gemeinde Rheinkamp  
Der Gemeindedirektor  
Winter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 153

**330** **Wegeeinziehung in Gruiten**

Die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen öffentlichen Weges in der Gemarkung Schöller, Flur 3, Flurstück 766/0158 (ehemaliger Weg innerhalb des Werksgeländes der Rhein. Westf. Kalkwerke AG.), wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und der während der Bekanntmachungszeit eingelegte Widerspruch zurückgezogen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Gruiten, den 22. März 1961

Im Auftrage des Rates des  
Amtes Gruiten  
Schneider  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 153

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Nachruf**

Am 19. März 1961 verschied in Ausübung seines Dienstes durch einen Verkehrsunfall

**Polizeimeister**

**Günther Muthwill**

im Alter von 33 Jahren. Der Verstorbene stand seit 1952 im Polizeidienst und war seit dem 1. November 1954 Angehöriger der Verkehrsüberwachungsbereitschaft. Wegen seines pflichtbewußten und kameradschaftlichen Verhaltens erfreute er sich besonderer Wertschätzung und Beliebtheit.

Die Polizei verliert in ihm einen bewährten Beamten. Seine Vorgesetzten und Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Düsseldorf, den 21. März 1961

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dr. Liese